

Mittwoch, 11. September 2024

STADTWERKE OSTMÜNSTERLAND

ELLEN BAUMHÖFER
ALTERNATIVE ENERGIEN | ENERGIEEFFIZIENZ



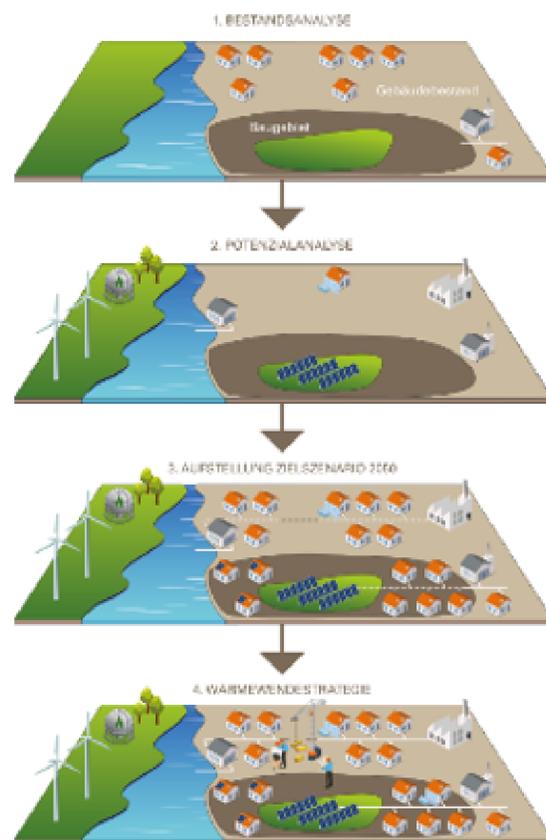
KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG UND DER HEIZUNGSTAUSCH NACH GEG

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

HINTERGRUND ZUR KWP

- Verpflichtend für die Kommunen bis 30. Juni 2028
- Zusammenschluss Drensteinfurt und Sendenhorst: 90% Förderung für die Erstellung des Wärmeplans
- Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG wurden zusammen mit den energielenkern beauftragt
- Erstellung des Plans bis 31.12.2024
- Danach: Fortschreibung des Plans alle 5-7 Jahre

WAS IST DIE KWP



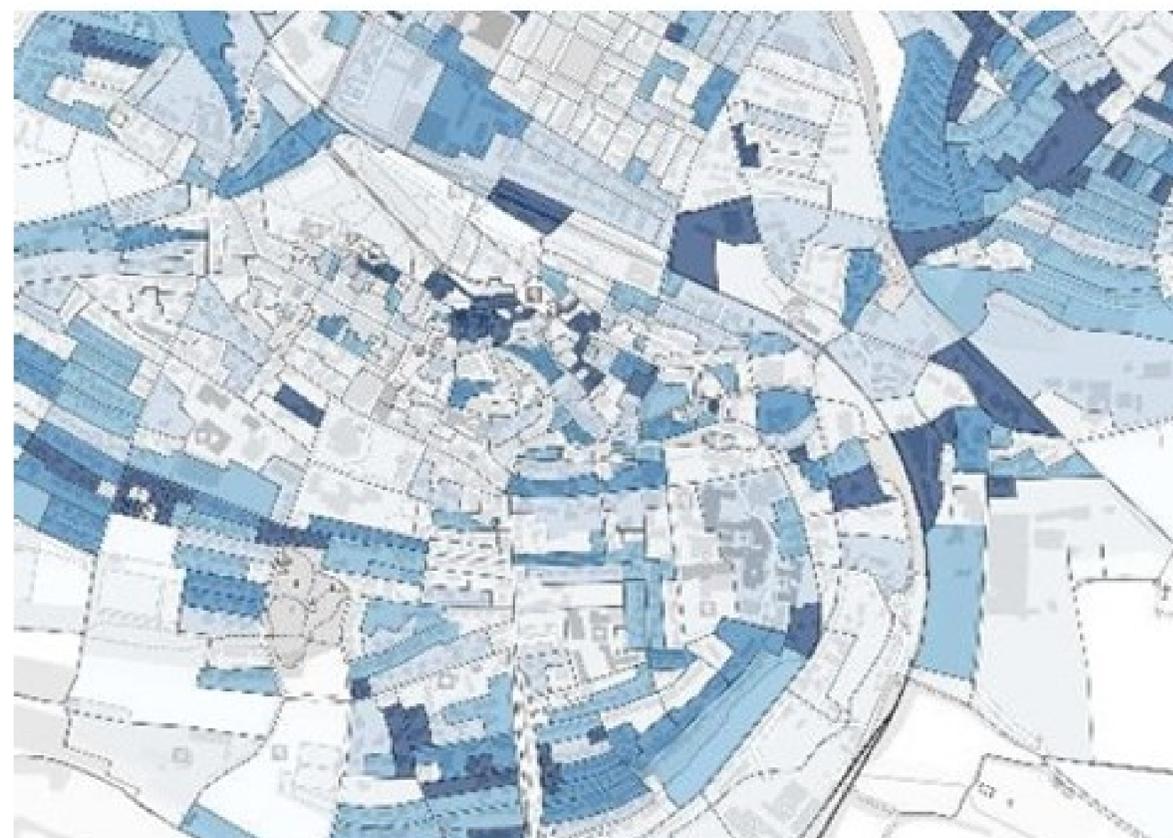
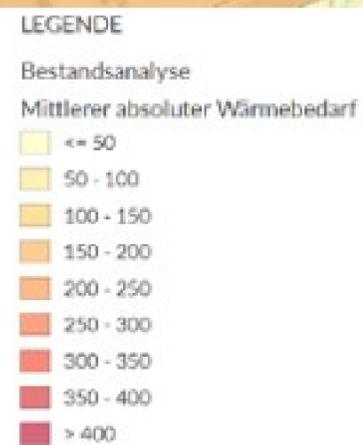
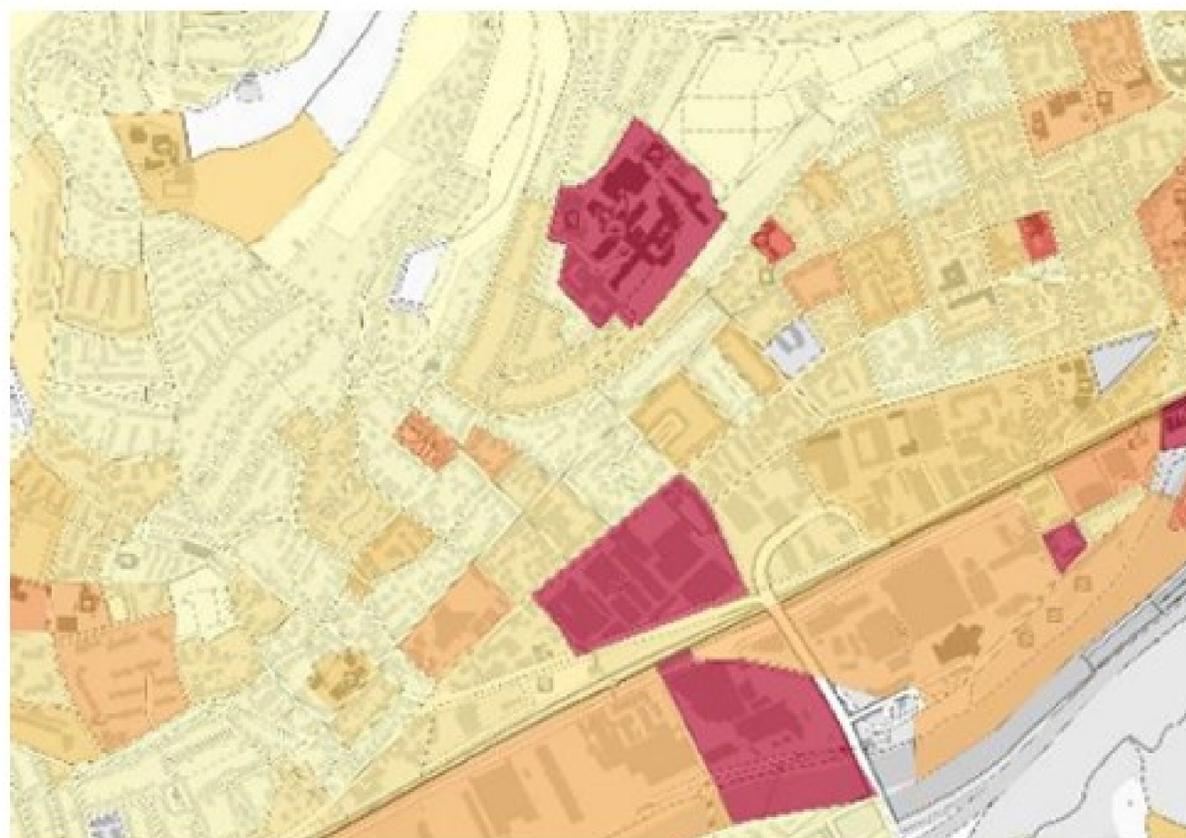
Quelle: Leitfaden kommunale Wärmeplanung, KEA-BW

Arbeitspaket	Aktivität	Ergebnis
1 Bestandsanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Datenerfassung und Datenanalyse Ermittlung des Status-Quo 	<ul style="list-style-type: none"> Energie- und THG-Bilanz Ist-Analyse
2 Potenzialanalyse	<ul style="list-style-type: none"> Potenziale - erneuerbare Energien 	<ul style="list-style-type: none"> Potenzialanalyse
3 Zielszenario	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung von Zukunftsszenarien 	<ul style="list-style-type: none"> Verbrauchsszenarien Versorgungsszenarien
4 Wärmewende-Strategie	<ul style="list-style-type: none"> Zonierung der Eignungsgebiete Priorisierung Wärmeplan Umsetzungsvorschläge Abgleich mit Stadtplanungsamt Integration in alle Verwaltungsebenen 	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzungsvorschläge Handlungsempfehlung Verstetigungsstrategie Controllingkonzept Kommunikationsstrategie Dokumentation/Bericht

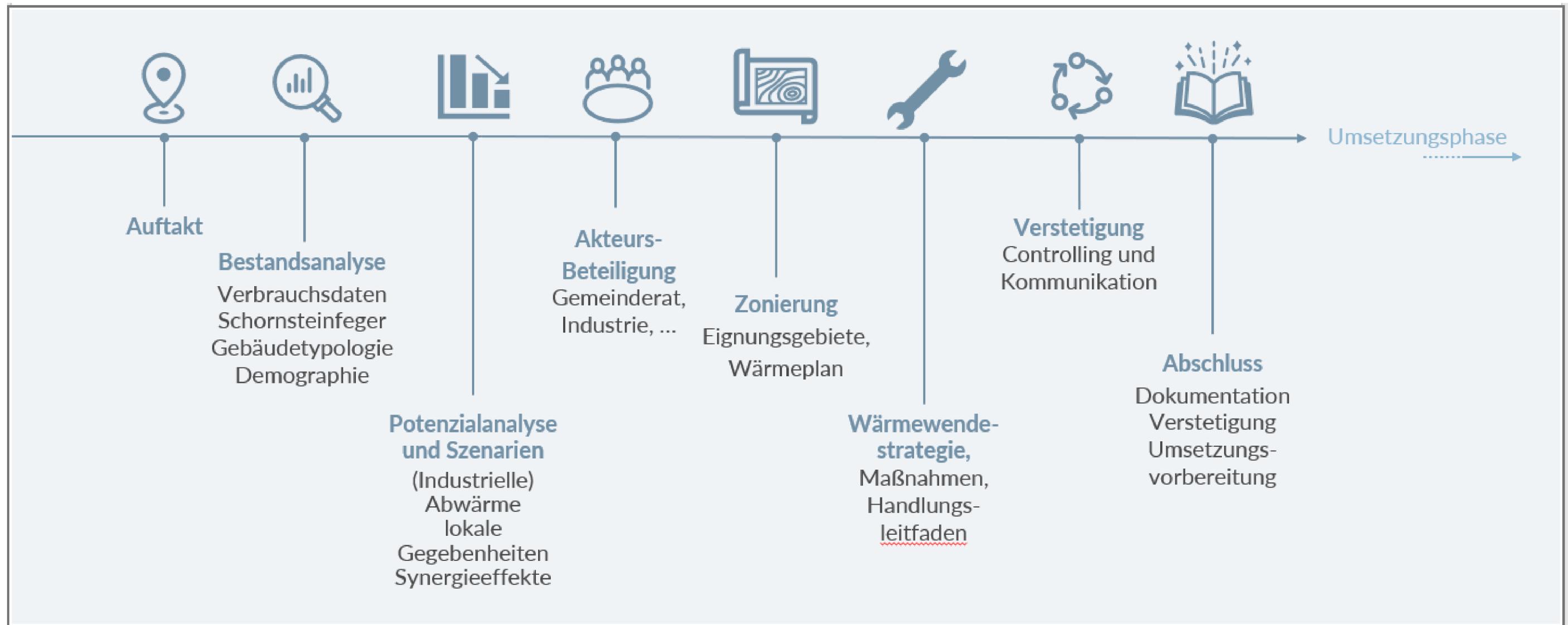
WAS KANN DIE KWP UND WAS KANN SIE NICHT?

- Wichtige Kennzahlen für die gesamte Kommune werden gesammelt und einheitlich dargestellt
- Erste Orientierung: wo können Wärmenetze gebaut werden ? Wo wird es wahrscheinlich eine dezentrale Versorgung geben
- Potenziale werden allen ersichtlich
- Dezentrale Gebiete: mit einer hohen Wahrscheinlichkeit werden keine Wärmenetze kommen
- Maßnahmenkatalog bietet erste Perspektive
- Tendenzen zur Entwicklung zum Stand heute
- Keine Rechtsbindung
- Keine vollumfängliche Wärmenetzplanung

BESTANDSANALYSE BEISPIEL



AKTEURSBETEILIGUNG ALS ZENTRALER BESTANDTEIL



AKTEURE

- Stadtverwaltung
- Politik
- Wohnungsbaugesellschaften
- Bioenergielandwirte
- BürgerInnen
- Energiegenossenschaften
- Gewerbebetriebe
- Etc.

HEIZUNGSTAUSCH NACH DEM GEBÄUDE ENERGIE GESETZ (GEG)

GRUNDSÄTZLICHES ZUM TAUSCH

§71 Abs. 1 S. 1, §71 Abs. 2 GEG

„Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.“[...]

„Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09* durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.“

→ Funktionierende Heizungen dürfen weiterlaufen und repariert werden

→ Wenn neu, dann 65% EE + Nachweisberechnung über 10 Jahre, Ausnahmen folgen

→ Betriebsverbot 30 Jahre alter Kessel, falls kein Niedertemperatur oder Brennwerttechnik

HEIZUNGSEINBAU MÖGLICHKEITEN §71 ABS. 1 S. 1

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz
2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe
3. Stromdirektheizung
4. solarthermische Anlage
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate. Pellets sind demnach ebenfalls erlaubt (s. §71g GEG; es gilt die „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“)
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung
7. Solarthermie-Hybridheizung

→ Wird der Bedarf vollständig gedeckt, bedarf es keinen extra Nachweis



AUSNAHMEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN GEG

Ohne bzw. vor KWP: §71 Abs. 9 und §71 Abs. 11

- Es dürfen ab 2024 konventionelle Öl und Gasheizungen eingebaut werden. Sofern noch keine Ausweisung der KWP gilt. Allerdings ist hier zu beachten, dass diese Heizungen ab 2029 zu 15% über Biomasse und / oder grünem oder blauen Wasserstoff versorgt werden müssen.
- Solche Heizungen dürfen erst nach vorheriger Beratung durch fachkundige Personen eingebaut werden, die auf mögliche Unwirtschaftlichkeit hinweist.
- Die Stadtwerke Ostmünsterland kann, wie die meisten Energieversorger auch, zum aktuellen Zeitpunkt keine Gewährleistung für die Beimischung von EE-Gasen aussprechen.
- Das würde bedeuten, dass bei einer Quote von unter 15% die Vorgaben des GEG nicht erfüllt werden und solche eingebauten Heizungen wieder zu 2029 ausgetauscht werden müssten.



REGELUNG NACH KWP §71 ABS. 8

- Die KWP verkürzt für diejenigen Gebiete den oben genannten Zeitraum gem. Abs 9 „bis zum 30. Juni 2028“ und löst die Vorgabe nach Abs. 1 dann aus, wenn Gebiete als Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen werden.
- Wichtig: Es gilt die Ausweisung der Netze und nicht das bloße Vorliegen eines Wärmeplans
- Nach Landesrecht zuständige Stelle: §33 Abs. 1 WPG (Wärmeplanungsgesetz): *„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen.“*



ÜBERGANGSFRISTEN NACH KWP §71I

- Nach dem 30. Juni 2028 bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem ein Wasserstoff- oder Wärmenetz ausgewiesen wird, gilt eine Übergangfrist von 5 Jahren, ohne die Vorgaben aus §71 Abs. 1 zu berücksichtigen
- Bei einem mehrfachen Heizungstausch verlängert sich die Frist nicht sondern richtet sich nach dem erstmaligen Zeitpunkt
- Hier gilt die 15% Beimischung EE nicht.

HOHE AUFLAGEN FÜR ÜBERGANGFRISTEN BEI WÄRME- UND WASSERSTOFFNETZEN §71J ABS. 1 & §71K ABS. 1

- Zwar dürfen Gas- und Ölheizungen zur Überbrückung eingebaut werden, wenn ein Wärmenetz geplant ist, es gelten jedoch strenge Auflagen .
- Dazu müssen Verträge abgeschlossen werden, auf dessen Basis das Netz innerhalb der nächsten 10 Jahre in Betrieb genommen wird. Zusätzlich muss durch den Netzbetreiber ein Dekarbonisierungsfahrplan der Behörde vorgelegt werden. Der Netzbetreiber würde eine Verpflichtung eingehen, die dem Gebäudeeigentümer eine Entschädigung zuspricht, falls das Netz nicht entsteht, sofern der Netzbetreiber dies zur vertreten hat.
- Eine Gasheizung, die umrüstbar auf 100% Wasserstoff ist darf vorerst uneingeschränkt betrieben werden, wenn das Gebiet als Wasserstoffnetzausbauggebiet ausgewiesen ist, welches ab 2045 vollständig über Wasserstoff versorgt. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber einen verbindlichen Fahrplan erstellen. Näheres dazu wird im Gesetzestext erörtert.
- Es ist nicht ratsam sich auf einer umrüstbaren Gasheizung „auszuruhen“ sofern kein Netz ausgewiesen ist.

FAZIT GEG

Allgemein ist zu beachten, dass das GEG 2024 im Jahre 2024 in Kraft tritt, egal ob mit oder ohne KWP. Die KWP würde lediglich geänderte Fristen auslösen und das auch nur, wenn die Ausweisung der Gebiete durch die zuständige Behörde beschlossen werden würde. Das bloße Vorliegen des Plans löst weder das GEG 2024 aus noch verschlechtert es irgendeine Position.

ENTSCHEIDUNGSPFAD I

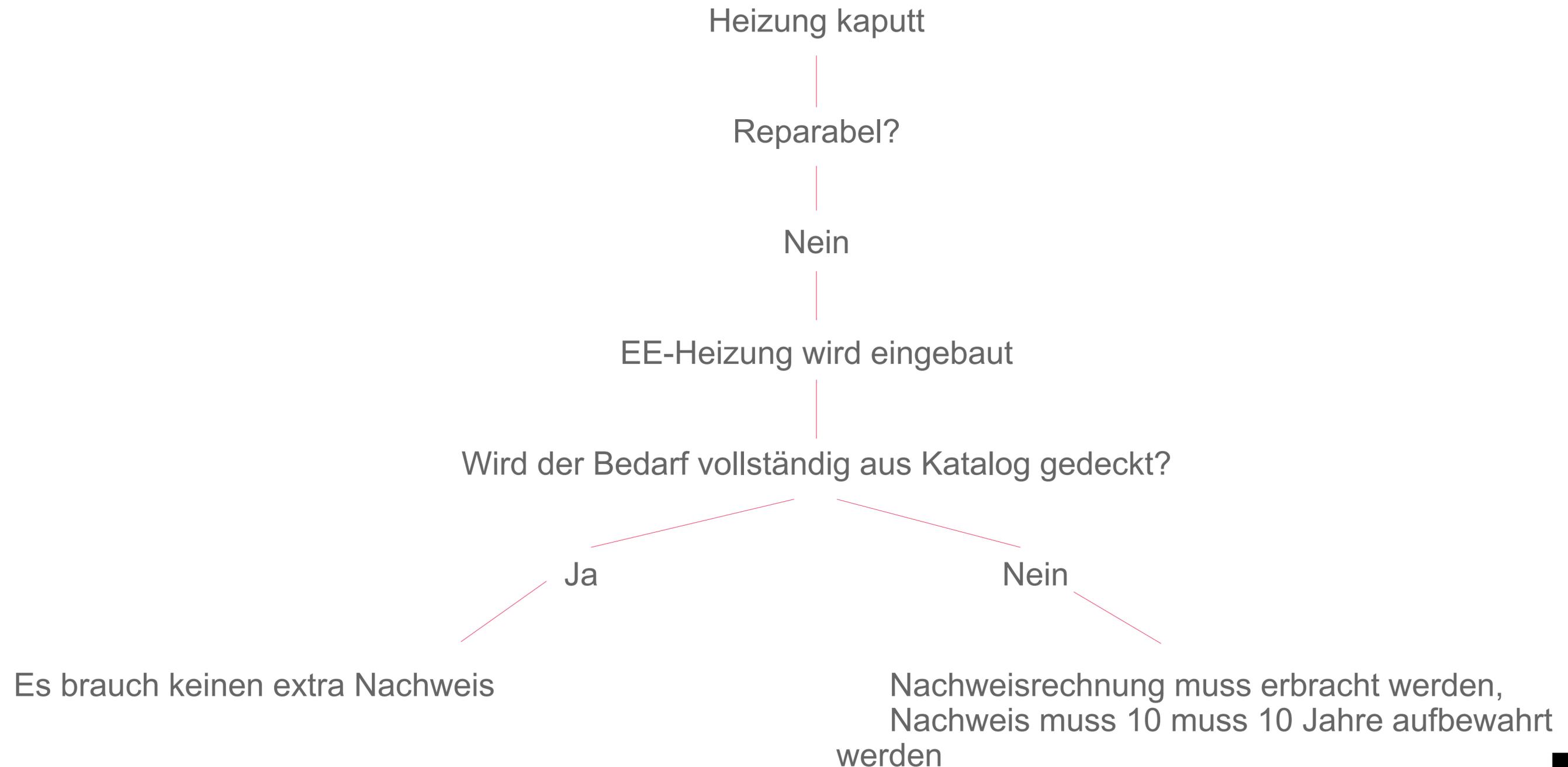
Heizung kaputt

Reparabel?

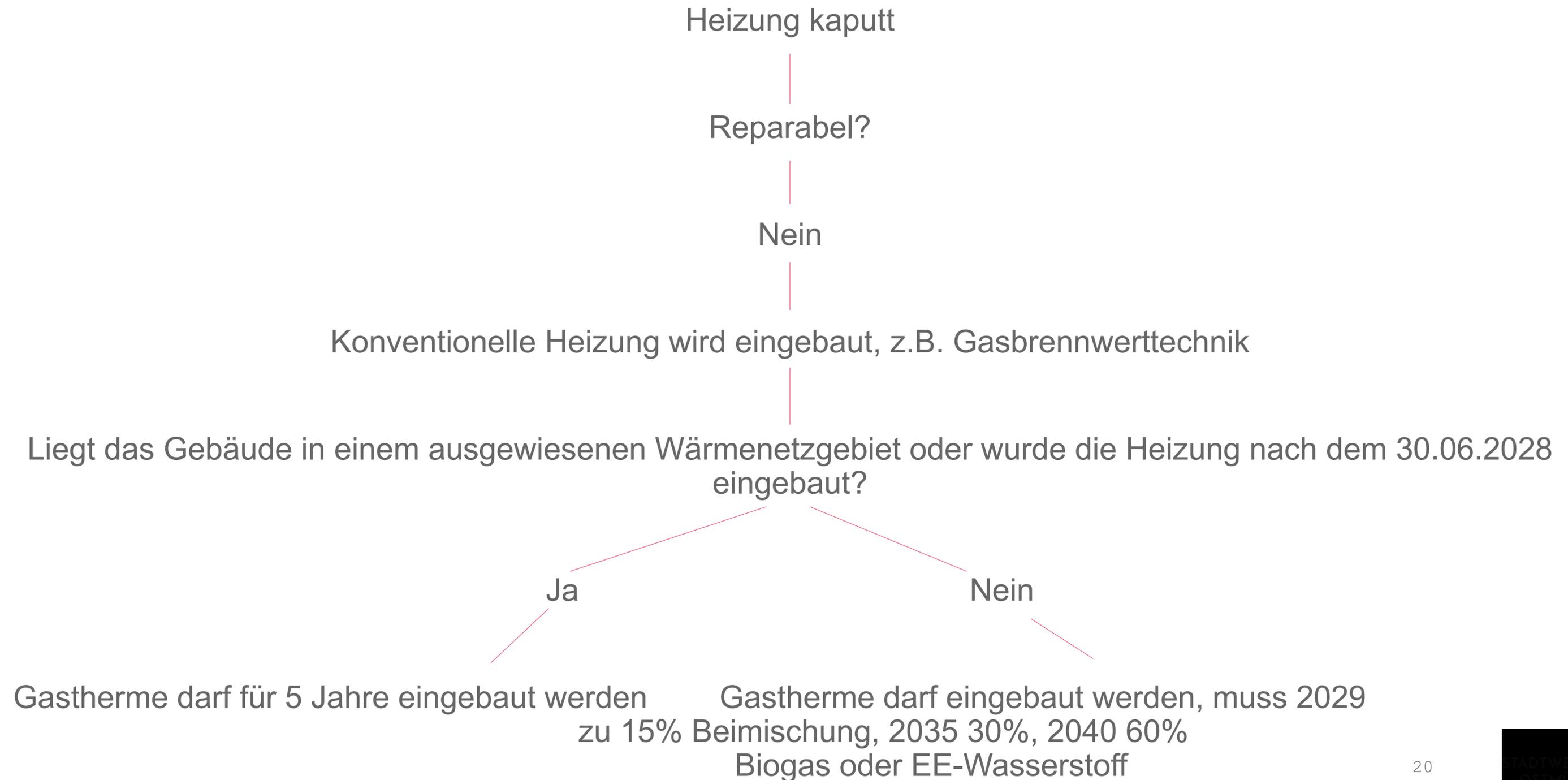
Ja

Heizung darf ohne Auflagen bis 2045 weiterbetrieben werden

ENTSCHEIDUNGSPFAD II



ENTSCHEIDUNGSPFAD III



FÖRDERUNG HEIZUNGSTAUSCH

Einzelmaßnahmen	Grundförderung	Effizienz- bonus	Klima- geschwindig- keitsbonus	Einkommens- bonus
Solarthermische Anlagen	30 %		20 %	30 %
Biomasseheizungen	30 %		20 %	30 %
Wärmepumpen	30 %	5 %	20 %	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %		20 %	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30 %		20 %	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %		20 %	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %		20 %	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %		20 %	30 %



KONDITIONEN

Förderfähige Kosten:

- 30 000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15 000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8 000 Euro ab der siebten Wohneinheit

Maximal 70% als Zuschuss

- Effizienzbonus Wärmepumpe 5%: Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder ein natürliches Kältemittel wird eingesetzt
- Klimageschwindigkeitsbonus 20% (Achtung: weitere Auflagen für neue Biomasseheizungen):
 - funktionierende Öl-, Kohle-, Gas-Etagen-, Nachtspeicherheizung wird ausgetauscht
 - Mindestens 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung wird ausgetauscht
- Einkommensbonus 30%:
 - Haushaltsjahreseinkommen von maximal 40.000€



FÖRDERUNG DER BAFA FÜR GEBÄUDEHÜLLE UND HEIZUNGSOPTIMIERUNG

Gefördert wird unter anderem:

- Dämmung der Gebäudehülle
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Förderung in Höhe von 15%, mit individuellem Sanierungsfahrplan (iSFP) 5% Bonus

Förderfähige Kosten 30.000€ bzw. 60.000€ mit iSFP



LINKS ZU DEN FÖRDERUNGEN

- [BAFA - Sanierung Wohngebäude](#)
- [Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude \(458\) | KfW](#)

AUSBLICK KWP

- Abschluss der Bestands- und Potenzialanalyse
- Akteursgespräche
- Erstellung erster konkreter Maßnahmenvorschläge für mögliche Wärmenetze: Grundlage für den Förderantrag BEW Modul 1 „Machbarkeitsstudie“

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.